



Merkblatt Nr. D2a: Visum zur Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit

Allgemeine Informationen

Dieses Merkblatt richtet sich grundsätzlich an alle Antragsteller, die planen, in Deutschland eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Hierunter fallen zum Beispiel auch Teilnehmer am Internationalen Personalaustausch, an einer Entsendung, ICT-Karte. Separate Merkblätter (!) sind für Au-Pairs, Ärzte, Auszubildende und Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen, zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland in der Regel der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder der Nachweis einer Berufsausbildung, die mit einer deutschen Berufsausbildung vergleichbar ist, zwingend erforderlich ist. Der Nachweis einer eines Hochschulabschlusses vergleichbaren Qualifikation aufgrund langjähriger Berufserfahrung sieht das Gesetz derzeit nicht (!) vor. Ausnahmen bestehen für künstlerische Tätigkeiten oder in Fällen, in denen von den zuständigen innerdeutschen Stellen ein sog. „öffentliches Interesse“ festgestellt wurde.

Antragsteller mit einem Hochschulabschluss und einem Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2020 von mindestens 55.200,- € und mit einem Hochschulabschluss in einer Branche mit besonderem Fachkräftemangel und einem Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2020 von mindestens 43.056,- € (Blaue Karte EU) beachten bitte das Merkblatt „Blaue Karte EU“.

Antragsteller, die ein Visum für die Aufnahme einer Tätigkeit als Arzt beantragen wollen, beachten bitte das Merkblatt „Erwerbstätigkeit als Arzt“.

Grundsätzlich sind alle Unterlagen **im Original** mit jeweils zwei Kopien vorzulegen. Fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Ausländische Urkunden müssen ggf. mit Apostille oder Legalisation versehen sein. Georgische Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Zwei vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene [Antragsformulare](#)
- Zwei eigenhändig unterschriebene Erklärungen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG, abrufbar auf der [Webseite der Deutschen Botschaft Tiflis](#)
- Reisepass (es genügen daneben zwei Kopien der Seite mit dem Passbild)
- Bei nicht-georgischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Georgien
- Zwei biometrische Passfotos (lose dem Antrag beizufügen)
- Arbeitsvertrag aus Deutschland oder verbindliches Arbeitsplatzangebot mit Angabe
 - des Arbeitgebers (mit Anschrift des tatsächlichen Arbeitsortes und Kontaktdaten eines Ansprechpartners)
 - der Beschäftigungsart: Vollzeit oder Teilzeit
 - des Brutto-Entgelts in EUR monatlich

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.



- des Zeitraums des Anstellungsverhältnisses (befristet/unbefristet)
- der Tätigkeitsbezeichnung oder einer Stellenbeschreibung
- Nachweis zu Ihrer beruflichen Qualifikation mit Übersetzung, z.B.
 - Hochschulabschluss mit Fächerübersicht
 - Vor dem Erhalt eines Visums zur Erwerbstätigkeit muss Ihr ausländischer Hochschulabschluss in der Regel anerkannt oder einem deutschen Abschluss vergleichbar sein (Ausnahmen u.a.: Personalaustausch, Entsandte, Journalisten, Spezialisten im Sinne des § 4 der Beschäftigungsverordnung, Arbeitnehmer in betrieblicher Weiterbildung). Dies können Sie in der Datenbank [ANABIN](#) nachprüfen. Einen Ausdruck aus ANABIN fügen Sie bitte Ihrem Antrag bei.
 - Sollte Ihre Fachrichtung/ Ihre Hochschule nicht in der Datenbank eingetragen sein oder nicht als „entsprechend“/„vergleichbar“ eingestuft werden, müssen Sie im Regelfall zunächst eine Zeugnisbewertung von der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) durchführen lassen. Eine Anerkennung ist auch für Abschlüsse nötig, die als „bedingt vergleichbar“ geführt werden.
 - Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
 - Die Berufsausbildung muss einer deutschen Berufsausbildung vergleichbar sein.
 - Beachten Sie bitte: In der sog. „[Positivliste](#)“ der Bundesagentur für Arbeit werden alle Ausbildungsberufe aufgeführt, für die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich ist.
 - Bei Berufsausbildungen muss grundsätzlich die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle in Deutschland die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt haben. Informationen hierzu finden Sie unter www.anererkennung-in-deutschland.de.
 - Ggf. ergänzend: Nachweise über einschlägige Berufserfahrung und Weiterbildungen
- Sofern zutreffend: Nachweise über erworbene Fremdsprachenkenntnisse, z.B. durch Sprachzertifikate oder Bescheinigungen von Sprachschulen
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben zur vollständigen Adresse und Erreichbarkeit
- Ggfs. weitere unterstützende Nachweise (z.B. Arbeitgebarnachweise, Empfehlungsschreiben)
- Für die ICT-Karte muss zusätzlich vorgelegt werden:
 - Nachweis, dass Arbeitsverhältnis in Georgien bereits über sechs Monate besteht,
 - Arbeitsvertrag,
 - Abordnungsschreiben und
 - Rückkehrgarantie des georgischen Arbeitgebers, dass nach Beendigung des Transfers zur Arbeitsstelle in Georgien zurückgekehrt werden kann
- Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.



WICHTIG: Die Vereinbarung von Terminen erfolgt ausschließlich online. Zur Terminbuchung gelangen Sie [hier](#) oder über die Website www.tiflis.diplo.de.

Telefonische Auskünfte:

Mo - Fr 9 - 13 Uhr unter Tel.: +995 32 2435399

Auskünfte per Email: visa@tifl.diplo.de

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der oben angegebenen Reihenfolge in zwei vollständigen Sätzen und bestätigen Sie in dem dafür vorgesehenen Kästchen mit einem Haken, dass Sie die dort genannten Dokumente vorlegen können.

Sortieren Sie die Unterlagen bitte wie folgt:

- 1. und 2. Exemplar: je ein Antragsformular nebst Erklärung und mit allen weiteren Unterlagen in Kopie in der gelisteten Reihenfolge
- 3. Exemplar: alle Originaldokumente in der gelisteten Reihenfolge

Wichtige Hinweise

- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Die Bearbeitungszeit beträgt wenige Arbeitstage, sofern eine Beteiligung von innerdeutschen Behörden entbehrlich ist und Sie sich nicht bereits längerfristig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ist die Beteiligung innerdeutscher Behörden erforderlich oder liegen Voraufenthalte vor, beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel sechs bis acht Wochen. Die Bearbeitung kann jedoch auch längere Zeit in Anspruch nehmen.
- Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Stand des Visumverfahrens ab. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden telefonisch keine Auskünfte zu einzelnen Visaverfahren beantwortet.
- Die Gebühr für die Antragstellung beträgt grundsätzlich 75,00,- € (unter 18 Jahren: 37,50 €) und ist bei Antragstellung zum aktuellen Gegenwert in Georgischen Lari zu zahlen. Eine Zahlung der Gebühren in einer anderen Währung oder mit Debit-/Kreditkarten ist nicht möglich.

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Nützliche Informationen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finden Sie hier:

- [Make it in Germany](#): Englischsprachiges Fachkräfteportal mit Tipps zur Jobsuche über Berufsbeschreibungen, Umzugsinformationen usw. Dort finden Sie auch den kurzen Informationsfilm „24h in Deutschland“.
- [Migration-Check](#): Kurz-Orientierung, ob eine Arbeitserlaubnis in Deutschland überhaupt möglich ist auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit

Dieses Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.